

AGB- Allgemeine Geschäftsbedingungen

bestehend aus den nachfolgenden Teilen 1 und 2 des Unternehmens "LCC Seminare GmbH, Östlicher Stadtgraben 22, 94469 Deggendorf"

Teil 1 – Seminare, Veranstaltungen und andere Angebote

Teil 2 – Affiliate-Handelspartnervertrag

Teil 1 der AGB – Seminare, Veranstaltungen und andere Angebote

Die nachfolgenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer von Veranstaltungen/Angeboten und der LCC Seminare GmbH, Östlicher Stadtgraben 22, 94469 Deggendorf, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Manfred Langhuber, (im Folgenden: LCC) als Veranstalter.

Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung von LCC und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Zielgruppen, Seminarorte und Teilnahmegebühren sind den jeweiligen Ausschreibungen bzw. Seminarangeboten oder der Homepage www.lcc-seminare.de zu entnehmen.

Datenschutz

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten. Eine Weitergabe der Daten an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Speicherung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: LCC Seminare GmbH, Östlicher Stadtgraben 22, 94469 Deggendorf, oder per Fax an 0991/27003820 oder per Email an: info@lcc-seminare.de. Vorbehalten bleibt die Speicherung von Daten durch den Veranstalter, die dieser zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung zwingend benötigt. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten an die Referenten resp. deren Firma weitergegeben werden dürfen, und dass er per Brief/Email/Telefon kontaktiert werden darf. Dieses Einverständnis kann durch schriftliche Erklärung an den Veranstalter widerrufen werden.

1. Leistungsvereinbarung / Anmeldung / Ausfall oder Nichtteilnahme

(1) Mit der Anmeldung/Buchung zu einem Angebot der LCC schließt der Teilnehmer mit dem Veranstalter eine verbindliche Vereinbarung, die unter den Bestimmungen der entgeltlichen Geschäftsbesorgung (§ 675 ff. BGB) steht. Der Vertrag gilt ab Buchung durch den Teilnehmer als geschlossen und bedarf keiner gesonderten Bestätigung. Die Rechnung über die vom Teilnehmer geschuldete Seminargebühr (Entgelt) wird ihm per E-Mail zugestellt. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Leistungsumfang ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen.

(2) Die Anmeldung zu einem Seminar oder eines Lehrgangs erfolgt über das Internet (www.lcc-seminare.de) oder über ein analoges Buchungsformular. Die Teilnehmerzahl eines Seminars ist in der Regel begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. LCC ist berechtigt, die Anmeldung zu einem Seminar ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass er telefonisch, per Brief oder per Email bis auf Widerruf kontaktiert werden darf. Die Datenschutzbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Muss ein Angebot wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus sonstigen Gründen ausfallen, wird dem Teilnehmer ein Ersatztermin genannt. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz besteht gegenüber dem Veranstalter nicht. Der Teilnehmer des Day of Change® hat die Möglichkeit dreimal den Besuch einer Veranstaltung im Zeitraum von 12 Monaten ab Buchungsdatum auszusetzen. Dies teilt der Teilnehmer spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Seminartermin per Email an "office@lcc-seminare.de" mit. Die entsprechende Teilnahmegebühr wird für den Besuch eines Premium-Seminars gutgeschrieben. Unterlässt der Teilnehmer eine fristgerechte Mitteilung, verfällt der Anspruch auf dieses Seminar ersatzlos. Eine Erstattung bei Nichtteilnahme oder vorzeitigem Abbruch ist ausgeschlossen.

Die Angebote/Seminare werden durch externe Referenten unterstützt. Kosten für Reisen, Getränke und Verpflegung sowie für Unterkunft sind in den Seminargebühren grundsätzlich nicht enthalten.

2. Seminargebühren und Fälligkeiten

(1) Die Seminargebühren sind Bruttopreise und beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer von aktuell 19%, außer es wird der Nettobetrag speziell angezeigt. Der Teilnehmer schuldet immer die gesamte vereinbarte Gebühr. Ein Abbruch einer einmal begonnenen Seminarreihe berechtigt nicht zur Rückforderung von Teilnahmegebühren. „Einmalzahlungen“ werden 10 Tage nach Anmeldung zur Zahlung fällig. Bei ratierlicher Zahlungsweise werden die einzelnen Raten nacheinander jeweils am 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug um mehr als 4 Wochen wird die gesamte Seminargebühr fällig und der Veranstalter ist berechtigt, den Gesamtbetrag einzufordern.

Zahlungsempfänger/Kontoinhaber:

LCC Seminare GmbH
Bank: Sparkasse Passau
IBAN: DE56 7405 0000 0030 6391 24
BIC: BYLADEM1PAS

3. Rücktritt von der Vereinbarung:

Die LCC verzichtet auf die Erhebung einer Stornierungsentschädigung, falls der Teilnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der umstehenden Anmeldung zurücktritt. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Stornierung ist ihr schriftlicher Eingang beim LCC, siehe Punkt „Widerrufsrecht“. In diesem Fall werden bereits bezahlte Seminargebühren vollumfänglich erstattet. Nach Ablauf dieser Frist behält sich LCC eine Entschädigung von 100 Prozent der gesamten Seminargebühr zurück. Der zurücktretende Teilnehmer, der ratierlich bezahlt, schuldet weiterhin die gesamte vereinbarte Seminargebühr.

4. Änderungen

LCC behält sich vor, bei Eintreten von Umständen wie z.B. der Erkrankung oder dem sonstigen Ausfall eines Referenten, oder um das Ausbildungsziel bestmöglich erreichen zu können, das Seminar räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, einen anderen Referenten ersatzweise einzusetzen oder die Veranstaltung abzusagen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl (diese beträgt jeweils 50 % der maximalen Teilnehmerzahl pro Seminar) behält sich LCC vor, die jeweilige Veranstaltung zeitlich zu verlegen bzw. abzusagen. In diesem Fall bemüht sich LCC die Teilnehmer spätestens 7 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn zu informieren. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere Schadensersatzansprüche (auch Stornogebühren für Reise oder Hotelkosten) bei Änderungen oder Absage eines Seminars bestehen nicht.

5. Freiwilligkeit und Haftungsausschluss

Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und praktischen Übungen erfolgt freiwillig und ohne Zwang. Für eventuelle Unfälle oder Verletzungen, die während einer Veranstaltung entstehen, haftet alleine der Teilnehmer. Das LCC und / oder Referenten sind von jeglicher Schadensersatzpflicht befreit. Die Referenten und das LCC schließen jegliche Haftung für Folgen, die durch Anwendung des vermittelten Stoffes entstehen aus.

6. Untersagung; Besondere Vereinbarung und Einverständniserklärung

(1) V.I.P.-Freeticket: Der Teilnehmer erhält eine bestimmte Anzahl V.I.P.-Freetickets, die er an Gäste überreichen kann, damit diese unentgeltlich an einem Day of Change® teilnehmen dürfen. Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, „V.I.P.-Freetickets“ zu verkaufen oder über soziale Netzwerke/Zeitungen oder andere Kanäle als „Freikarten oder ähnlich“ oder gegen Entgelt zu vertreiben. Dies geschieht ausschließlich über sogenannte „Wartelisten“ auf den Impulsseiten der LCC.

(2) Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, LCC Dritten gegenüber zu vertreten. Er darf, falls er hierfür nicht die ausdrückliche schriftliche Zustimmung hat, keine Verträge in deren Namen abschließen, oder Hotels/ Veranstaltungen buchen, er darf LCC in keiner Weise rechtlich binden.

(3) Der Teilnehmer verpflichtet sich über alle vertraulichen Angelegenheiten und über Dinge, die ihm anlässlich oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere alle ihm während dieser Tätigkeit anvertrauten oder zugänglich gewordenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge, betriebliche oder finanzielle Verhältnisse, Neuerungen oder Erfindungen strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist dem Teilnehmer bekannt, dass er für jeden Schaden aufzukommen

hat (§§ 17 UWG, 823, 826 BGB), welcher durch Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht entstehen könnte und dass er sich außerdem strafbar machen kann (§ 12 UWG).

(4) Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen, Geschäftsunterlagen, Arbeitsunterlagen etc. geistiges Eigentum der LCC sind und dass es gegen die Bestimmungen des Urheberrechts verstößt, Unterlagen, die LCC zur Verfügung gestellt hat, ganz oder auch nur auszugsweise zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt speziell für firmeneigene Schulungsmaterialien (§ 106 UrheberrechtsG).

7. Einverständniserklärung zu Bild- und Videoaufnahmen

Der Teilnehmer erteilt die Erlaubnis und erklärt sein Einverständnis, dass Fotografien und Videos von besuchten Veranstaltungen im Zusammenhang mit der graphischen Darstellung der LCC (z.B. im Banner bzw. als Bericht div. Aktivitäten o.ä.) auf der Homepage, in Sozialen Medien oder dem YouTube Kanal veröffentlicht werden dürfen. Außerdem erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass Fotografien im Rahmen eines Berichtes auch in der Papier- und Internetpresse veröffentlicht werden dürfen. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem LCC für die Art und Form der Nutzung der oben aufgeführten Internetseite, zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern und deren anschließende Nutzung durch Dritte. Der Veranstalter gewährleistet, dass keine Bild-, Video- oder Tonaufnahmen veröffentlicht werden, die das Persönlichkeitsrecht des Teilnehmers verletzen könnten. Die gewerbliche Nutzung solcher Aufnahmen dienen dem Veranstalter ausschließlich für das Marketing. Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, auf den Veranstaltungen Videoaufnahmen zu machen und diese zu veröffentlichen.

8. Ausschluss von den Veranstaltungen

Das LCC kann den Teilnehmer von einzelnen oder sämtlichen Veranstaltungen der gebuchten Seminarreihe ausschließen, wenn er mit seinen Zahlungen in Verzug ist, sich gegenüber dem LCC, dem Referenten oder anderen Teilnehmern ungebührlich benimmt oder die Veranstaltung nachhaltig stört oder ohne Autorisierung durch das LCC an Veranstaltungen des LCC Werbung für eigene Angebote oder Dritter betreibt. Ein Ausschluss gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Seminargebühren; noch nicht bezahlte Seminargebühren bleiben geschuldet.

9. Gesonderte Regelungen für die Nutzung des LCC-BackOffice und des KMS

(1) Jeder Teilnehmer erhält für einen begrenzten Zeitraum einen beschränkten, kostenfreien Zugang zum LCC-BackOffice / KMS (Kundenmanagementsystem) über das Internet. Das Zugangsrecht erlischt automatisch ein Jahr nach Freischaltung des Zugangs, sofern dieses nicht genutzt wird.

(2) Der Teilnehmer ist für den Schutz der ihm mitgeteilten und zugewiesenen Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) verantwortlich; diese sind nicht übertragbar. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren, insbesondere ist eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte nicht zulässig. Verlust oder versehentliche Offenlegung der Zugangsdaten sind unverzüglich dem LCC mitzuteilen, damit der Zugang gesperrt und dem Teilnehmer ggf. neue Zugangsdaten ausgehändigt werden können. Soweit wegen unsachgemäßen Umgangs oder Nichteinhaltung dieser Vorschriften Schäden durch unbefugte Nutzung der Zugangsdaten beim LCC entstehen, ist der Teilnehmer ggf. haftbar.

(3) Sämtliche Inhalte des LCC-BackOffice und des KMS sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung des LCC-BackOffice und des KMS und sämtlicher der darin enthaltenen Informationen und Materialien (Texte, Bilder und Grafiken) ist nur zur persönlichen Information der registrierten Teilnehmer zulässig. Nicht erlaubt ist insbesondere die ganze oder teilweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Weitergabe, Bearbeitung oder Umgestaltung sowie die Einspeisung in elektronische Systeme (z.B. Datenbanken) oder sonstige Archivierung der Inhalte.

(4). Der Teilnehmer wird gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass LCC und Erfüllungsgehilfen die Nutzerdaten in maschinenlesbarer Form speichern und im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Teilnehmer bestehenden Vertragsverhältnisses verarbeiten. Einzelheiten der Recherchen auf das LCC-BackOffice und des KMS werden vertraulich behandelt.

(5) LCC übernimmt die Verantwortung für die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Übermittlungswege und der korrekten Übermittlung der LCC-Inhalte nur insoweit, wie die Übermittlungswege im Bereich der LCC-Infrastruktur liegen.

(6) Für das LCC-BackOffice und des KMS und darin enthaltenen Informationen und Materialien gilt, dass alle dort gemachten Angaben mit größter Sorgfalt recherchiert wurden, dennoch kann die LCC keine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Ferner kann LCC nicht für die ständige Erreichbarkeit des LCC-BackOffice und des KMS haften, noch dafür, dass durch die Benutzung des LCC-BackOffice und des KMS bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.

(7) Im Übrigen ist die Haftung von LCC auf Schadensersatz, gleich aus welchem Grund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung, Übermittlungsfehler, Unterbrechungen und Unvollständigkeits der Dienste ist,

soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen: LCC haftet nicht im Fall normaler Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit hinsichtlich der Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, sowie hinsichtlich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne grobes Verschulden beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch auf maximal 1.000,- € pro Schadensfall.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder für Personenschäden auch ohne Verschulden gehaftet wird. Bei Fehlern oder Störungen im Dienstbetrieb und Lieferschwierigkeiten wegen Arbeitskampsmaßnahmen oder in Fällen höherer Gewalt haftet LCC nicht.

(9) Im Falle einer Verletzung oder Missachtung der vorliegenden Bestimmungen durch den Teilnehmer oder im Fall nicht vollständiger Zahlung der Seminargebühren kann LCC unbeschadet sonstiger Ansprüche den Zugang des Teilnehmers zum LCC-BackOffice und des KMS ohne Einhaltung einer Frist sperren. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behält sich LCC ausdrücklich vor.

(10) Für die Bereitstellung und Funktionalität des KMS, des personalisierten Kundenmanagementsystem ist die Firma Only Inside, Lohhohl 22, 53545 Linz am Rhein verantwortlich.

10. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns - LCC Seminare GmbH, Östlicher Stadtgraben 22, 94469 Deggendorf, Telefon: 0991 / 270038-0, Fax: 0991 / 270038-20, info@lcc-seminare.de - mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

LCC Seminare GmbH - Stand 01.02.2017

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Sonstiges und Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Sollten auf analogen Buchungsformularen einseitige Ergänzungen zu den hier aufgeführten AGB gemacht sein, so gelten diese als zusätzlicher Bestandteil dieser hier aufgeführten AGB. Bei eventuellen Unstimmigkeiten sind die AGB des analogen Buchungsformulars ausschlaggebend.

Für alle evtl. Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Deggendorf.

Stand: 1. Februar 2017

Teil 2 der AGB- Affiliate-Handelspartnervertrag

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Handelspartnervertrages zwischen LCC Seminare GmbH, Östlicher Stadtgraben 22, 94469 Deggendorf, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Manfred Langhuber, (im Folgenden: LCC) und dem unabhängigen und selbständigen Vertragspartner (im Folgenden: Handelspartner).

(2) LCC erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand und -abschluss des Handelspartnervertrages

(1) LCC ist ein Unternehmen, das in Deutschland und anderen Staaten über ein Handelspartnernetzwerk hochwertige Waren/Dienstleistungen/Seminare (künftig: Waren) vertreibt. Der Handelspartner soll für LCC Waren vertreiben (vermitteln). Für seine Tätigkeit erhält der Handelspartner eine entsprechende Verkaufsprovision. Für die vorgenannte Tätigkeit ist es nicht erforderlich, andere Handelspartner zu werben.

(2) Neben der unter (1) beschriebenen Tätigkeit, ist der Handelspartner berechtigt, weitere Handelspartner für den Vertrieb von Waren zu gewinnen. Für die Betreuung und Pflege der so vermittelten Handelspartner (Downline) erhält der werbende Handelspartner eine gegebenenfalls monatliche Betreuungsprovision. Die Höhe der Provision richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungswerten und dem jeweils geltenden Vergütungsplan (Marketingplan) einschließlich der dort geregelten Werte.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit juristischen Personen, Personengesellschaften oder mit natürlichen Personen möglich, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind. Pro natürlicher Person; Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) und juristischer Person (z.B. AG, GmbH, Ltd.,) wird nur ein Handelspartnerantrag akzeptiert. Wenn der Handelspartner eine Personengesellschaft oder eine juristische Person ist, dann muss er alle erforderlichen Informationen über diese Gesellschaft (wie z.B. Geschäftsführer, Sitz der Gesellschaft, Handelsregistersitz- und -nummer) bei der Registrierung als Handelspartner angeben. LCC behält sich vor Kopien der erforderlichen Unterlagen wie z.B. einen Handelsregisterauszug oder die Gesellschaftssatzung einzufordern.

(2) Soweit Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(3) Der Handelspartner ist verpflichtet seine personenbezogenen Daten online vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Änderungen der personen- oder unternehmensbezogenen Daten des Handelspartners sind LCC unverzüglich schriftlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse „office@lcc-seminare.de“ zu melden oder online entsprechend zu ergänzen. LCC behält sich im Einzelfall vor, weitere Informationen von dem Handelspartner einzuholen.

(4) LCC behält sich das Recht vor, Handelspartneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(5) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1), (2) und (4) geregelten Pflichten, ist die LCC ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Handelspartnervertrag fristlos zu kündigen und gegebenenfalls ausbezahlten Provisionen zurückzufordern. Zudem behält sich die LCC für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Pflichten des Handelspartners

(1) Der Handelspartner ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Dem Handelspartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit die Rechte Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam). Der Missbrauch oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung (z.B. Heilaussagen) ist untersagt. Dem Handelspartner ist es insbesondere nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über LCC Produkte oder das Vertriebssystem zu machen. Dem Handelspartner ist es ferner untersagt, Werbung über Verdienstmöglichkeiten oder Angaben zu seinen Provisionen gegenüber Dritten insbesondere im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen zu machen oder sogenannte V.I.P.-Freetickets offensichtlich über soziale Medien oder sonstige Medien zu verschenken oder anzubieten.

(3) Der Handelspartner handelt als selbständiger Unternehmer. Er ist kein Arbeitnehmer oder Handelsvertreter, sondern Handelspartner, nämlich Vermittler und/oder Wiederverkäufer, so dass keine Umsatzvorgaben oder Abnahmepflichten bestehen.

(4) Der Handelspartner ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich, eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Handelspartner, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für LCC erwirtschaftet, ordnungsgemäß an seinem Sitz zu versteuern. LCC behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. einzufordern, die ihr durch Nichtanmeldung des Gewerbes erwachsen, außer der Handelspartner hat die Nichtanmeldung nicht zu vertreten. Von LCC werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Handelspartner entrichtet. Der Handelspartner ist nicht bevollmächtigt, im Namen von LCC Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

(5) Dem Handelspartner ist es untersagt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Firmen an andere LCC Handelspartner oder Seminarteilnehmer zu vertreiben, oder diese für irgendwelche religiösen Vereinigungen anzuwerben. Soweit der Handelspartner gleichzeitig für mehrere Unternehmen, die nicht Wettbewerber sind, tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht, außer es wird schriftlich vereinbart. Außerdem ist es dem Handelspartner untersagt, andere LCC Handelspartner für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben. Dem Handelspartner ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Handelspartnervertrages gegen andere Handelspartner- oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

(6) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die/das bereits Handelspartner bei LCC in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Handelspartnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenso ist es untersagt, eigene Kontakte/Gäste an unterstellte oder überstellte Geschäftspartner abzugeben.

(7) Der Handelspartner hat absolutes Stillschweigen über Betriebsgeheimnisse von LCC und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline-Aktivitäten und die darin enthaltenen Informationen. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Handelspartnervertrages fort.

(8) LCC stellt gegebenenfalls für jeden Markt (Land) Marketing- und Verkaufsunterlagen zur Verfügung, die für den Handelspartner im BackOffice hinterlegt sind. Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Verkaufsunterlagen, eigener Produktbroschüren oder sonstiger selbständig erstellter Medien und Werbemittel ist nur nach vorheriger, stets widerruflicher, schriftlicher Genehmigung durch LCC gestattet. Die Bewerbung von LCC Produkten über das Internet ist ausschließlich unter Verwendung der hinterlegten Werbemittel und Werbeaussagen erlaubt. An keiner Stelle darf der Handelspartner Angaben über sein Einkommen, oder die Verdienstmöglichkeiten bei LCC machen. Für den Fall, dass der Handelspartner die Waren/Dienstleistungen/Seminare von LCC in anderen Internet Medien wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook), Online Blogs oder Chatrooms bewirbt, darf er ebenfalls nur die hinterlegten offiziellen LCC Werbeaussagen verwenden und an keiner Stelle Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei LCC machen oder offensichtlich die sogenannten V.I.P.-Freetickets bewerben. Es ist den Handelspartnern stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Handelspartner von LCC zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(9) Die Waren/Dienstleistungen/Seminare oder V.I.P.-Freetickets dürfen nicht auf Versteigerungen, öffentlichen und privaten Flohmärkten, Tauschbörsen, Kaufhäusern, Internetmärkten wie z.B. eBay, Amazon, sozialen Medien oder auf vergleichbaren Verkaufsplätzen angeboten werden.

(10) Der Handelspartner darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass er im Auftrag oder im Namen von LCC oder einer deren Labels oder Marken handelt. Vielmehr ist er verpflichtet, sich als unabhängiger 3P Handelspartner vorzustellen. Internet-Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „Unabhängiger LCC Seminare GmbH Handelspartner“ aufweisen. Dem Handelspartner ist es ferner untersagt, im Namen der LCC für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, sonstige Verträge abzuschließen oder sonst verpflichtende Willenserklärungen abzugeben.

(11) Sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien sind vom Handelspartner verantwortlich zu übernehmen.

(12) Der Handelspartner ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herab wertend oder sonst wie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herab wertend zu bewerten oder solche negativ, herab wertend oder sonst wie gesetzeswidrig Bewertungen zur Abwerbung von Handelspartnern anderer Unternehmen einzusetzen.

(13) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien etc. (einschließlich der Lichtbilder) von LCC sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem Handelspartner ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der LCC weder ganz, noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.

(14) Auch die Verwendung des Namens, der Marken, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen (künftig Kennzeichen) von LCC ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung erlaubt. Dies gilt auch für die Registrierung von Internetdomains, die ein Kennzeichen von LCC in jeglicher Schreibweise enthalten, genauso verhält es sich mit Domains welche "Day of Change", "Life Reframer", "LCC", „VLV Coach“ oder "Collective Reframing" enthalten. LCC kann verlangen, dass Internetdomains, die ein Kennzeichen oder ein zukünftiges Kennzeichen von LCC verwenden und deren Verwendung nicht von LCC schriftlich genehmigt worden ist, gelöscht werden und/oder an LCC übertragen werden. Die Übernahmekosten für die Domain werden von LCC für den Fall der Übernahme übernommen.

(15) Ein Handelspartner kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei LCC registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch 3P für die alte Position des Handelspartners mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende Handelspartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für LCC verrichtet hat.

(16) Dem Handelspartner ist es nicht erlaubt, auf Presseanfragen über LCC, deren Waren/Dienstleistungen/Seminare, dem LCC Marketingplan oder sonstige LCC Leistungen zu antworten. Der Handelspartner ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an LCC weiterzuleiten.

(17) Der Handelspartner darf nur in solchen Staaten Waren/Dienstleistungen/Seminare für LCC vertreiben oder neue Handelspartner gewinnen, die offiziell von LCC eröffnet wurden. Aktuell werden nur Waren/Dienstleistungen/Seminare in Deutschland vertrieben und angeboten.

(18) Der Handelspartner, der zugleich Sponsor ist, ist verpflichtet, seine Downline zu unterstützen und fortzubilden. Beispielhaft aber nicht abschließend soll der Sponsor seine Downline in die Verkaufstechniken und die Waren/Dienstleistungen/Seminare einweisen, die Rechte und Pflichten erläutern, einschließlich der Hingabe sämtlicher rechtlich relevanter Vertragsdokumente, den Provisionsplan erläutern und Trainingsmaßnahmen durchführen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erhält der Sponsor nicht, da er an dem Erfolg seiner Downline durch eine entsprechende Verprovisionierung beteiligt ist.

§ 5 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 4 geregelten Pflichten des Handelspartners erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die LCC unter Setzung einer Frist von 14 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung.

(2) Kommt es nach Ablauf der Frist im Sinne des Absatzes (1) erneut zu demselben oder einem ähnlichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe in das Ermessen von LCC gestellt wird und im Streitfall durch das zuständige Landgericht zu überprüfen ist, fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Handelspartner zu ersetzen verpflichtet ist.

(3) Der Handelspartner haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die LCC durch eine Pflichtverletzung im Sinne des § 4 entstehen, außer der Handelspartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(4) Der Handelspartner stellt LCC, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der in § 4 geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Handelspartners gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der LCC von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Handelspartner insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die LCC in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 6 Handelspartnerschutz / Kein Gebiets- und Kontaktschutz

(1) Jenem aktiven Handelspartner, der einen neuen Handelspartner erstmals bei LCC gemeldet hat, wird der Neue in seine Struktur zugewiesen (Handelspartnerschutz), wobei das Datum des Eingangs des Registrierungsantrages bei LCC für die Zuteilung gilt. Sofern zwei Handelspartner denselben neuen Handelspartner als für sich gesponsert beanspruchen, wird LCC nur den in der Erst-Registrierung genannten Sponsor berücksichtigen.

(2) Die Einhaltung der Sponsorlinien ist ein Grundsatz des Vertriebssystems von LCC und dient als unabdingbare Geschäftsgrundlage dem Schutz aller Handelspartner. Ein Wechsel eines Handelspartners in eine andere Linie ist nicht möglich. Sollte ein Handelspartner versuchen über einen Strohmännchen, einen Ehegatten, einen sonstigen Verwandten, einen Handelsnamen, eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft oder Treuhandgesellschaften die Linie zu wechseln oder unter Vortäuschung falscher Tatsachen eine solche Handelspartnerschaft herbeiführen, kann dies zum Verlust der Handelspartnerschaft durch unmittelbare außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung führen.

(3) Der sich registrierende Handelspartner ist verpflichtet, die Daten des Sponsors ordnungsgemäß und vollständig zu übermitteln. LCC ist berechtigt, Namen und Adressen eines Handelspartners aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen und Anschreiben mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ oder ähnlich retourniert werden und dieser Handelspartner nicht innerhalb einer angemessenen Frist die fehlerhaften Daten berichtigt.

(4) Dem Handelspartner steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu. Ferner ist es ihm untersagt, mit einem Gebietsschutz zu werben.

(5) Sollte ein zugeführter Kontakt (V.I.P.-Freeticket-Nutzer) nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen nach besuchter Veranstaltung buchen, so kann dieser Kontakt an eine von LCC beauftragte Person oder Callcenter weitergereicht werden. Jeglicher Provisionsanspruch für danach gebuchte Waren/Dienstleistungen/Seminare entfällt dadurch vollständig, da davon ausgegangen werden muss, dass der zugeführte Kontakt nicht entsprechend betreut wurde und/oder keine Buchung wünscht. In Ausnahmefällen kann der Handelspartner LCC schriftlich innerhalb dieser Frist mitteilen, dass sein Kontakt bis zu einem bestimmten Datum abwesend ist und er ab diesem Datum die entsprechende Betreuung übernimmt und die 14 Tagesfrist erneut beginnt.

§ 7 Werbemittel, Zuwendungen, Datenverarbeitung

(1) Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen oder Bonifikationen (wie zum Beispiel Level7) der LCC können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

§ 8 Zahlungsbedingungen / Provisionszahlungsmodalitäten / Abtretungsverbot

(1) LCC behält sich vor, den Handelspartner vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen bzw. Lieferung von Waren zum Nachweis seiner Steuernummer und Umsatzsteuer-ID sowie der Gewerbeanmeldung aufzufordern.

(2) Provisionen des Handelspartners werden auf ein durch den Handelspartner benanntes Geschäftskonto gezahlt.

(3) Sämtliche verprovisionierte Waren/Dienstleistungen/Seminare und die entsprechenden Provisionszahlungen/-höhen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Marketingplan.

(4) LCC ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist die LCC zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle erforderlichen Dokumente [siehe unter (1) bis (2)] vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes von Provisionsauszahlungen seitens der LCC, gilt als vereinbart, dass dem Handelspartner kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(5) LCC ist berechtigt, Forderungen, die LCC gegen den Handelspartner zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Sofern ein bereits verprovisionierter Warenkauf/Dienstleistung/Seminarbuchung eines Kunden rückabgewickelt oder vorzeitig aufgelöst wird, so ist die bereits geleistete Provision zurückzuerstatten. Die Rückerstattung erfolgt in dem Monat der Rückabwicklung des Kaufs mit dem Kunden gegebenenfalls durch Verrechnung mit bestehenden Provisionsansprüchen.

(6) Der Handelspartner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Fehlerhafte Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlungen sind LCC binnen 60 Tagen der fehlerhaften Zahlung mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Bonifikationen oder sonstige Zahlungen als genehmigt.

(8) LCC ist berechtigt, an den Handelspartner Provisionen, auch wenn diese der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, ohne die gesetzliche Umsatzsteuer auszuzahlen, wenn der Handelspartner nicht die Voraussetzungen nach dem UStG erfüllt, Vorsteuer auszuweisen.

(9) Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass der Handelspartner LCC schriftlich anzeigt, dass er dem zuständigen Finanzamt gegenüber zur Umsatzsteuer optiert hat. Der Handelspartner ist der LCC gegenüber insoweit zur

umfassenden Auskunft verpflichtet, als dies für eine durch LCC vorzunehmende Prüfung, ob der Handelspartner die diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß UStG erfüllt, erforderlich ist.

(10) Zwischen der LCC und dem Handelspartner wird außerdem vereinbart, dass LCC berechtigt ist, die Abrechnungen im Gutschriftsverfahren vorzunehmen. Auf Verlangen der LCC hat der Handelspartner eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung an LCC zu erstellen.

(11) Der Handelspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Umsatzsteuern an das zuständige Finanzamt abgeführt werden. Insoweit hat er LCC vor jedweder Inanspruchnahme durch den Fiskus freizustellen.

(12) LCC rechnet die Provisionen mit dem Handelspartner zum 25. des Folgemonats ab.

(13) LCC ist berechtigt, den Provisionsabrechnungszeitraum auf drei Monate zu erstrecken.

(14) Die Provisionsabrechnungen werden dem Handelspartner in seinem „BackOffice“ in der Software der LCC zur Verfügung gestellt.

(15) Alle Abrechnungen, die an dieses BackOffice übersandt werden, gelten als zugegangen.

(16) Der Handelspartner darf von Kunden keine weiteren Provisionen verlangen.

(17) LCC ist berechtigt, Provisionen auch pro rata temporis im Verhältnis zu den bei ihr eingegangenen Provisionen/Beträgen bzw. von dem Kunden geleisteten Zahlungen an den Handelspartner zu bewirken. Soweit LCC bereits über die vollständigen Provisionen/Beträge auflagenfrei und ohne Rückforderungsrisiko verfügt, wird hiervon kein Gebrauch gemacht.

(18) LCC ist berechtigt, Forderungen von Schwester- oder Tochterunternehmen gegenüber dem Handelspartner zu berücksichtigen und an diese gegebenenfalls abzutreten.

(19) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen von Handelspartnern aus Handelspartnerverträgen sind ausgeschlossen. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet.

§ 9 Sperrung des Handelspartners

(1) Für den Fall, dass der Handelspartner auf Anforderung von LCC nicht innerhalb von 30 Tagen seit Registrierung und Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Provisionen, alle notwendigen Unterlagen erbringt, steht LCC die vorübergehende Sperrung des Handelspartners innerhalb des Vertriebssystems bis zum Zeitpunkt der Erbringung der angeforderten Unterlagen zu. Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Handelspartner nicht zur außerordentlichen Kündigung, außer der Handelspartner hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Provisionsansprüche, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden innerhalb der LCC als Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich LCC das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. LCC behält sich insbesondere vor, den Zugang des Handelspartners ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Handelspartner gegen die in den § 3, § 4 und § 12 (2) genannten Pflichten oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der Handelspartner die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der LCC nicht innerhalb der in § 5 genannten Frist beseitigt. Bei einem Verstoß gegen die in § 12 (2) geregelten Pflichten ist LCC ohne vorherige Abmahnung zur Sperrung berechtigt.

§ 10 Dauer und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung /Tod eines Handelspartners

(1) Der Handelspartnervertrag wird auf unbestimmte Zeit vereinbart, jedoch längstens bis zur Beendigung der eigens besuchten Seminarreihe (Day of Change®) des Unternehmens, welche überhaupt Grundvoraussetzung zur Erlangung dieses Handelspartnervertrages ist, außer die reine Empfehlungposition „Affiliate“. Der Handelspartnervertrag kann unter Einhaltung der Schriftform bei einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. LCC hat das Recht, den Handelspartnervertrag außerordentlich zu kündigen, sofern der Handelspartner innerhalb eines Zeitraumes von zwölf aufeinander folgenden Monaten keine Umsätze tätigt oder die gebuchte Seminarreihe nicht bezahlt wird.

(2) Der Handelspartnervertrag endet spätestens mit dem Tode des Handelspartners oder dessen Löschung im Handelsregister. Der Handelspartnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss

grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten, dann ein neuer Handelspartnervertrag geschlossen werden, durch den er in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung der Handelspartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf LCC über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

(3) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in Absatz (1) behält sich LCC das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen eine der in § 3, § 4 und § 12 (2) geregelten Pflichten vor, sofern der Handelspartner seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 5 nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Bei einem Verstoß gegen die in § 12 (2) geregelten Pflichten ist LCC ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(4) Domains, die den Namen „LCC“ oder eine Marke, eine geschäftliche Bezeichnung oder einen Werktitel von LCC beinhalten, dürfen nach Beendigung des Vertrages nicht mehr genutzt werden und sind an das LCC gegen Übernahme der Kosten der Übertragung der Domain herauszugeben.

(5) Nach der Beendigung eines Vertrages ist ein erneuter Vertragsschluss erst nach Ablauf einer Frist von mindestens 3 Monaten unter einem neuen Sponsor möglich.

(6) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Handelspartner kein Recht mehr auf Provisionierung ebenso insbesondere kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Handelspartner kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

§ 11 Haftungsausschluss

(1) Sofern LCC seinen Vertrieb einstellt, oder die Ware/Dienstleistung/Seminare nicht mehr verfügbar ist, haftet LCC hierfür ausdrücklich nicht.

(2) Im Übrigen haftet LCC für andere als durch grobfahrlässige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch die LCC, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Ebenso sind Schadensersatzansprüche an LCC und deren Referenten und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen die durch die Teilnahme an Seminaren entstehen können.

(3) Die Haftung ist außer bei grobfahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der LCC, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(4) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die LCC nicht, außer im Falle eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der LCC, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gespeicherte Inhalte der Handelspartner sind für LCC fremde Informationen im Sinne des TMG.

(5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Übertragung des Geschäftsbetriebs / Übertragung der gesponserten Struktur auf Dritte / Anteilsübertragung bei juristischer Person oder Personengesellschaft

(1) LCC ist jederzeit berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, sofern sich der Rechtsnachfolger an die gesetzlichen Vorschriften, wie auch die geltenden Verträge hält.

(2) Der Handelspartner ist zur Übertragung seiner Vertriebsstruktur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch LCC und Vorlage des Kauf- und/oder Übertragungsvertrages mit dem Dritten, wie auch der Vorlage des Handelspartnerantrages des Dritten an LCC berechtigt, sofern nicht LCC von ihrem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat. Die Zustimmung kann durch LCC, sofern sie von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, im Übrigen nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Handelspartner ist verpflichtet, LCC die beabsichtigte Übertragung seiner Vertriebsstruktur schriftlich anzuzeigen. LCC hat nach Eingang der schriftlichen Anzeige einen Monat Zeit, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Geschieht dies nicht, so ist die Übertragung zulässig, außer es stehen anderweitige wichtige Gründe entgegen. Ein Verkauf ist nur im ungekündigten Verhältnis möglich. Bei fristloser Kündigung oder einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Handelspartnerbedingungen von LCC entfällt das

Recht des Handelspartners zum Verkauf der eigenen Vertriebsorganisation ebenso wie für den Fall, dass der verkaufende Handelspartner LCC noch Geld schuldet.

(3) Sofern als Handelspartner eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur unter Einhaltung der Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.

(4) Sofern eine neue als Handelspartner registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies möglich sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Handelspartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus der als Handelspartner registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder seine Anteile auf Dritte übertragen möchte, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunden zulässig. Wird diese Vorgaben nicht eingehalten, so behält LCC sich die Kündigung des Vertrages der als Handelspartner registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.

§ 13 Trennung/Scheidung

Für den Fall, dass ein als Ehepaar, gesetzlich eingetragene Lebensgemeinschaft, juristische Person oder Personengesellschaft registrierter Handelspartner seine Gesellschaft intern beendet, gilt, dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung der vorgenannten Gesellschaft nur eine Handelspartnerposition verbleibt. Die sich trennenden Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welchen Gesellschafter die Handelspartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies LCC schriftlich anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Handelspartnerschaft bei LCC behält sich LCC das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Handelspartners führt, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeine Handelspartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

§ 14 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren für beide Parteien binnen 6 Monaten. Falls anderweitig gesetzliche Verjährungsfristen vorliegen, dann greifen diese. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs oder zum Zeitpunkt des Entstehens des Schadens oder der Erkennbarkeit des Schadens.

§ 15 Datenschutz

(1) Nachfolgend ist die Datenschutzerklärung von LCC zu finden.

(2) Durch das Ausfüllen und Übermitteln eines Formulars zu Bestellzwecken oder zu Zwecken der Erlangung der Handelspartnerschaft übermittelt der Handelspartner personenbezogene Daten an LCC.

(3) LCC verwendet die von dem Handelspartner übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zum Zwecke der Abrechnung und Erfüllung des Vertrages. Insoweit erhebt, speichert und verarbeitet LCC ausschließlich durch den Handelspartner im Rahmen seiner Angaben in den Formularen zur Verfügung gestellte Daten.

(4) Zu dem Zweck der Vertragserfüllung, nämlich z.B. zur Auslieferung oder zur Abrechnung oder zur Durchführung von Veranstaltungen, werden die personenbezogenen Daten des Handelspartners z.B. an den Spediteur oder die Buchhaltung weitergeleitet, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Diese Dritten sind ebenfalls verpflichtet, die personenbezogenen Daten des Handelspartners ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zu verwenden.

(5) Der Handelspartner ist unter der E-Mail Adresse info@lcc-seminare.de berechtigt, soweit zulässig die Änderung, Sperrung oder Löschung seiner Daten zu verlangen und der Nutzung seiner Daten zu Zwecken der Informationsübermittlung von LCC zu widersprechen.

(6) Sofern der Handelspartner weitere Informationen über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten wünscht oder die Löschung, Sperrung oder Änderung der Daten des Interessenten gewünscht wird, steht ein Support unter der in Absatz (5) genannten E-Mail-Adresse zur Verfügung.

(7) Die vom Handelspartner in das kostenfrei bereitgestellte KMS Light System des LCC eingetragenen Adressen dienen der gemeinsamen Werbung neuer Proteges (Schüler) u.a. für die Refinanzierung der Day Of Change Seminargebühren sowie zusätzlicher Provisionen des Handelspartners laut Marketingplan. Die Adressen stehen LCC und dem Handelspartner dauerhaft zur Verfügung und werden nicht an Dritte weitergegeben.

(8) Der Handelspartner erklärt sein Einverständnis für die Veröffentlichung seiner selbst angegebenen und personenbezogenen Daten auf den Internetseiten des LCC, insbesondere auf den für ihn personalisierten und durch LCC kostenfrei zur Verfügung gestellten Landingpages und Impulsseiten.

§ 16 Einbeziehung des Marketingplanes / Einwilligung in die Weitergabe von personenbezogener Daten

(1) Der Marketingplan ist ebenfalls Bestandteil des Handelspartnervertrages, was der Handelspartner ebenso wie die Kenntnisnahme des vorgenannten Dokuments mit der Beantragung/Registrierung auf dem elektronischen Wege bestätigt (double opt in Verfahren). Der Handelspartner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Ferner ist auch die Datenschutzerklärung (vgl. § 15) ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages, was der Handelspartner mit der Versendung des ausgefüllten Antragsformulars oder der Registrierung auf dem elektronischen Wege bestätigt. Der Handelspartner stimmt mit der Versendung des ausgefüllten Antragsformulars oder der Registrierung auf dem elektronischen Wege der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten innerhalb von LCC, sowie an die Upline des Geschäftspartners zu.

(3) LCC ist zu einer Änderung des Marketingplans zu jeder Zeit berechtigt. LCC wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Handelspartner hat das Recht, sofern er nicht mit den Änderungen einverstanden ist, seinen Vertrag nach der Ankündigung bis zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Sofern er seinen Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der Handelspartner die Änderung automatisch an.

§ 17 Einwilligung zur Verwendung von fotografischen und audiovisuellen Material

Der Handelspartner gewährt LCC unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimm- und Sprachaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Handelspartner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Handelspartner durch die Versendung des Handelspartnerantrages (Registrierung) und der Übergabe dieser Allgemeinen Affiliate-Handelspartnerbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein.

§ 18 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Handelspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Sofern der Handelspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort Sitz von LCC.

§ 19 Schlussbestimmungen/ Salvatorische Klausel

(1) LCC ist zu einer Änderung der Allgemeinen Handelspartnerbedingungen zu jeder Zeit berechtigt. Die LCC wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Handelspartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Im Falle des Widerspruchs ist LCC berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Handelspartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Handelspartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Handelspartnerbedingungen: 01. Februar 2017

[▶ nach oben](#)